

Amt für Verkehr, 660.14 – Straßenrecht-, 07.06.2018, 8475
Auskunft erteilt: Fr. Kimbel, Tel.: 8475

An
- 162.1 -
Geschäftsführung der Bezirksvertretung Stieghorst

**Einziehung einer Teilfläche der Goldaper Straße
Mitteilung in der Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 14.06.2018 (öffentliche
Sitzung)**

Für eine Teilfläche der Goldaper Straße (Teilfläche des Flurstücks 411, Flur 58, Gemarkung Bielefeld) soll ein straßenrechtliches Einziehungsverfahren durchgeführt werden, da dort ein größeres Bauprojekt realisiert werden soll. Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die einzuziehende Straßenfläche, die im anliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. III/4/59.00 – Anlage 2 – (rechtsverbindlich seit dem 22.01.2010) als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen ist, ist in der Anlage 1 gelb und schwarz in der Anlage 3 markiert.

Nach § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen soll die Einziehung einer Straße u. a. verfügt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vorliegen. Entspricht die Einziehung einer Straße einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan, so ist das öffentliche Wohl durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtssatzmäßig festgestellt.

Von den beteiligten Fachämtern wurden keine Bedenken gegen die Einziehung geltend gemacht.

Zunächst wird die Absicht der Einziehung in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von drei Monaten besteht die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Falls dies nicht geschieht oder die Einwendungen ausgeräumt werden können, wird nach Ablauf der Frist die endgültige Einziehung bekannt gemacht. Hiergegen kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Wir bitten Sie, die Bezirksvertretung Stieghorst in der Sitzung am **14.06.2018** (öffentliche Sitzung) über die beabsichtigte Einziehung zu informieren.


Thiel

Anlagen